



Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon

17. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung.....	4	1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4	Art. 17 Geschäftsführung	9
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse und Angestellte	9
Art. 4 Aufgaben	4	2. Kirchenpflege	10
Art. 5 Publikation	5	Art. 20 Zusammensetzung	10
II. Die Stimmberechtigten.....	5	Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen	10
1. Politische Rechte.....	5	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse.....	11
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	6	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 7 Verfahren.....	6	Art. 25 Finanzielle Befugnisse	12
Art. 8 Urnenwahl.....	6	3. Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 9 Fakultatives Referendum.....	6	Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung.....	13
3. Kirchgemeindeversammlung.....	7	Art. 27 Aufgaben.....	13
Art. 10 Zusammensetzung	7	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen.....	14
Art. 11 Anträge.....	7	Art. 29 Prüfungsfristen.....	14
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	7	Art. 30 Finanztechnische Prüfung	14
Art. 13 Wahlbefugnisse	7	IV. Kirchgemeindehaushalt	14
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	8	Art. 31 Kirchgemeindehaushalt	14
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8	V. Aufsicht und Rechtsschutz.....	14
Art. 16 Finanzbefugnisse.....	8	Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	14
III. Kirchgemeindebehörden.....	9	Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden.....	14

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)	15
Art. 34 Inkrafttreten.....	15
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	15

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates	15
--	-----------

Bestimmungen	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmung	
Art. 1 Kirchgemeinde	
Die Kirchgemeinde Opfikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der Stadt Opfikon.	
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	
¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.	
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	
Die Organe der Kirchgemeinde sind: - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.	
Art. 4 Aufgaben	
¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.	

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.	
Art. 5 Publikation	
¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ²Das offizielle Publikationsorgan ist die Homepage (Internetseite) der Pfarrei St. Anna (www.sankt-anna.ch).	
II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.	

2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Verfahren	
¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen. ²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeinde-reglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.	
Art. 8 Urnenwahl	
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.	
Art. 9 Fakultatives Referendum	
¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeinde-versammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	

3. Kirchgemeindeversammlung	
Art. 10 Zusammensetzung	
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.	
Art. 11 Anträge	
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.	
Art. 13 Wahlbefugnisse	
¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. ²Sie wählt geheim: 1. den Pfarrer bei Neuwahl. ³Bei der geheimen Wahl können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.	

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	
¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Kirchgemeindeordnung; 2. der Entschädigungsverordnung für die Behördenmitglieder.	
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; 4. Verträge zu Gebietsveränderungen; 5. die Bestimmung des Publikationsorgans; 6. Kenntnisnahme des Investitionsplanes.	
Art. 16 Finanzbefugnisse	
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets; 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;	

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben 8. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens; soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.	
III. Kirchgemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.	
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte	
Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.	

2. Kirchenpflege	
Art. 20 Zusammensetzung	
¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. ⁴Gibt ein Mitglied einer Behörde (Kirchenpflege oder Rechnungsprüfungskommission) den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	
Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzung	
¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements. ² Kirchenpflegemitglieder, die ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten.	
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
¹Die Kirchenpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;	

c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal.	
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; (Geschäftsordnung) 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.	
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Der Kirchenpflege stehen zu: 1. die politische Planung und Führung; 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;	

4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 7. die Vornahme der Anstellungen; 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind; 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen; 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.	
Art. 25 Finanzielle Befugnisse	
Die Kirchenpflege ist zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis	

CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr; 5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan; 6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze; 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 150'000; 8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 150'000; 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 150'000.	
3. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	
¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. ³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. ⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.	
Art. 27 Aufgaben	
¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement. ²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne. ³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.	

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	
¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.	
Art. 29 Prüfungsfristen	
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
Art. 30 Finanztechnische Prüfung	
¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt. ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen. ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.	
IV. Kirchgemeindehaushalt	
Art. 31 Kirchgemeindehaushalt	
Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.	
V. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.	
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 34 Inkrafttreten	
Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalarat in Kraft.	
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 31. Mai 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Unterschriften / Genehmigung des Synodalarates	
Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Opfikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Mai 2021 angenommen. Namens der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon der Kirchenpflegepräsident: Alex Rüegg  Die Aktuarin: Antonia Leal  Vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 28. Juni 2021 genehmigt.	